

# Hygienekonzept

## Trainingsbetrieb Profi-Rennsport

(Stand: 05.05.2021)

Hinweis: Der RSC 1980 Reinheim e.V. betreibt keine eigenen Sportstätten und verfügt über kein eigenes Vereinsheim.

**Die Teilnahme am Trainingsangebot des RSC Reinheim 1980 e.V. ist freiwillig. Trotz Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Umsetzung dieses Hygienekonzeptes besteht bei der Teilnahme am Training ein Restrisiko, sich mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 zu infizieren!**

### 1) Sportstätten

- a. Die Hygiene in den genutzten Sportstätten ist zunächst durch deren Träger zu regeln (Reinigungs- und Desinfektionsplan / Reinigungszeiten / Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel / getrennte Ein- und Ausgänge sowie markierte Wegeführungen / Aushänge zu den wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln / etc.).
- b. Ein- und Ausgänge sowie markierte Wegeführungen / Aushänge zu den wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln / etc.). Bei der Nutzung von Dusch-/ Waschräumen, sowie Umkleiden und Materiallagern muss immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die Nutzung sollte möglichst einzeln erfolgen.
- c. In den Toilettenanlagen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- d. Bei Nutzung von Sportstätten ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Sportstätten-Trägers und des Hessischen Radfahrerverband e.V. durch den jeweils zuständigen Trainer vor Ort zu gewährleisten.

### 2) Allgemeine Rahmenbedingungen

- a. Die Gruppengrößen werden auf max. 10 Teilnehmer (zzgl. Trainer sowie ein Betreuer) beschränkt. Die Trainingseinheiten sollen in möglichst gleichbleibender Besetzung stattfinden (fester Teilnehmerkreis).
- b. Trainer: Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist dem Trainer das Betreten der Sportstätte, die Trainingsleitung der Sporteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt! Es muss umgehend eine Information an den Verein und die Teilnehmer erfolgen.
- c. Teilnehmer: Jeder Teilnehmer muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei jeder Anmeldung zum Training bestätigen:
  - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
  - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
  - Es gibt / gab sowohl aktuell wie auch in den letzten zwei Wochen keine Quarantäneauflagen.

- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) getragen werden. Dieser kann während des eigentlichen Trainings abgelegt werden.
  - Die weiteren Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- d. Entsprechend der Vorgaben der Coronaschutzverordnung muss die Registrierung von Kontaktpersonen erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Trainer Anwesenheitslisten mit Datum, Namen, Anschrift und Telefonnummer führen bzw. durch eine geeignete APP (z.B. Luca, Corona-Warn-App) die Anwesenden erfassen.

### 3) Zum Ablauf des Trainings / Radrennens

#### **Vor der Trainingseinheit / dem Radrennen:**

- a. Die Trainer und Teilnehmer reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zum Training / Radrennen an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet bzw. es wird die entsprechende Coronaschutzverordnung des Landes Hessen beachtet.
- b. Der Zutritt zur Sportstätte hat nacheinander, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und (auch bei Warteschlangen) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu erfolgen.
- c. Gästen und Zuschauer\*innen, Betreuer und Eltern ist der Zutritt zur Sportstätte (auch der Aufenthalt auf den Tribünen) nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.
- d. Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Genutzte Materialien, werden vor und nach jeder Trainingseinheit durch die Trainer und oder Teilnehmer desinfiziert. Alle Teilnehmende sind selbst für die Desinfizierung der eigenen, mitgebrachten Materialien verantwortlich. Die Weitergabe eigener Materialien an andere Teilnehmer ist nicht erlaubt.
- e. Jeder Teilnehmer bringt seine eigene Verpflegung mit, Trinkflasche sind namentlich zu kennzeichnen. Die Aus- oder Weitergabe von Speisen und Getränken ist nicht zulässig.

#### **Während der Trainingseinheit / des Radrennens:**

- a. Der Trainer / sportliche Leiter weist den Teilnehmern vor Beginn des Trainings / des Rennens eine individuelle Pausenfläche zu. Diese sind gemäß geltender Vorgaben zur Abstandswahrung zu markieren (z. B. mit Hütchen, Gittern, etc.).
- b. Die Teilnehmenden werden vor dem Training / Rennen (nochmals) auf die geltenden Verhaltensregeln //Hygienevorschriften hingewiesen.
- c. Der Trainer / sportliche Leiter achtet darauf, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern während des Trainings / vor bzw. nach dem Rennen eingehalten und nach Möglichkeit ein Alternativ- oder Individual-Trainingsprogramm durchgeführt wird. Übungs- und Wettkampfformen, bei denen der Mindestabstand unterschritten wird (wie z.B. das Windschattenfahren), sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und nur entsprechend der aktuellen Vorgaben der Coronaschutzverordnung Hessen durchzuführen.
- d. Der Mund-Nasen Schutz kann zum Radfahren abgenommen und in der Trikottasche mitgeführt werden, Spucken oder Auspusten der Nase während des Trainings ist zu unterlassen. Ein privates Taschentuch ist mitzuführen.
- e. Wenn sich Teilnehmer während der Sporteinheit entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel und durch Abmelden bei dem Trainer / sportlichen Leiter geschehen. Dies gilt auch für das Aufsuchen der Toilettenanlagen.
- f. Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung sollten sowohl Ersthelfer\*innen als auch der\*die Verunfallte / Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

## **Nach der Trainingseinheit / dem Radrennen:**

- a. Nach Beendigung des Trainings / Rennens ist der Mund-Nasen-Schutz wieder anlegen.
- b. Die Nutzung der Dusch-/ Waschräume sollte nur bei zwingender Notwendigkeit erfolgen. Die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und des Mindestabstand von 1,5 Metern ist dabei stets zu beachten.
- c. Alle Teilnehmer verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende Ihrer Trainingseinheit / des Rennens unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- d. Zwischen den Sporteinheiten ist eine Pause von mindestens 10 Minuten einzuhalten, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

## **4) Umsetzung**

- a. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen vor Ort liegt bei der jeweiligen Leitung des Trainingsangebotes bzw. dem sportlichen Leiter bei einem Rennen. Verantwortlicher für die Erstellung und Einhaltung der Regelungen, sowie Ansprechpartner des Radsportverbandes Hessen für Mitglieder, Teilnehmende und Behörden ist der Koordinator Leistungssport.
- b. Die Information aller Beteiligten (Trainer, sportlicher Leiter, Betreuer, Teilnehmende, Eltern, ...) über die Regelungen und Vorgaben des Hygienekonzepts erfolgt vorab per E-Mail, daneben erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des RSC Reinheim 1980 e.V.
- c. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Trainingseinheiten erhobenen Daten werden für die Dauer von vier Wochen beim RSC Reinheim aufbewahrt (vgl. „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Corona-Schutzverordnung). Es gelten hierzu die entsprechenden Vorgaben der DSGVO.

## **5) Trainingslager**

- a) Ein Trainingslager kann nur stattfinden, sofern die Coronaschutzverordnung des Bundeslandes, in dem das Trainingslager stattfindet, dies erlaubt.
- b) Die Regelungen der Punkte 1- 4 behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden umgesetzt.
- c) Zusätzlich wird am Anfang und Ende des Trainingslagers ein Corona-Schnelltest durchgeführt. Dauert das Trainingslager länger als 5 Tage, so ist der Test alle 3 Tage zu wiederholen.
- d) Fällt der Schnelltest für einen Teilnehmer zu Beginn des Trainingslagers positiv aus, nimmt diese Person nicht am Trainingslager teil. An geeigneter Stelle muss schnellstmöglich ein PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltest-Ergebnisses durchgeführt werden. Im Übrigen gilt die Regelung, wie unter e) beschrieben.
- e) Klagt ein Teilnehmer während des Trainingslagers über Beschwerden, die den Verdacht einer Corona-Infektion nahelegen, wird umgehend ein Corona-Schnelltest durchgeführt.
- f) Hat ein Teilnehmer während des Trainingslagers einen positiven Corona-(Schnell)Test, so ist das Trainingslager als Ganzes sofort zu beenden und das zuständige Gesundheitsamt, der Verein sowie die Eltern der Teilnehmer umgehend zu informieren.
- g) Alle weiteren Maßnahmen bestimmt das Gesundheitsamt bzw. sind in der Coronaschutzverordnung geregelt.

## 6) Rennveranstaltung

- a. Ein Radrennen kann nur stattfinden, sofern die Coronaschutzverordnung des Bundeslandes, in dem das Rennen stattfindet, dies erlaubt.
- b. Die Regelungen der Punkte 1- 5 behalten analog ihre Gültigkeit und sind anzuwenden.
- c. Dem Hygienekonzept des Veranstalters wie auch den Weisungen des Veranstalter-Personals ist Folge zu leisten.
- d. Vor dem Rennen wird ein Corona-Schnelltest durchgeführt. Dauert die Rennveranstaltung 3 Tage oder länger, so ist der Test mind. alle 3 Tage zu wiederholen. Im Übrigen sind die diesbezüglichen Bestimmungen des verantwortlichen Renn-Veranstalters zu beachten und anzuwenden.
- e. Fällt der Schnelltest für einen Teilnehmer positiv aus, nimmt diese Person nicht am Rennen teil. An geeigneter Stelle muss schnellstmöglich ein PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltest-Ergebnisses durchgeführt werden. Im Übrigen gilt die Regelung, wie unter Pkt. 6f beschrieben.
- f. Klagt ein Teilnehmer am Renntag vor oder nach dem Rennen über Beschwerden, die den Verdacht einer Corona-Infektion nahelegen, wird umgehend ein Corona-Schnelltest durchgeführt. Treten die Beschwerden während des Rennens auf, hat der Teilnehmer sofort das Rennen zu beenden und einen Corona-Schnelltest durchzuführen.
- g. Hat ein Teilnehmer am Renntag ein positives Ergebnis aus einem Corona-Schnelltest, so ist die weitere Teilnahme aller Beteiligten (Sportler, Trainer, sportlicher Leiter, Betreuer, Angehörige) an der Rennveranstaltung sofort zu beenden. Der Veranstalter ist umgehend zu informieren und alle weiteren Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem Veranstalter und dem vor Ort eingesetzten medizinischen Dienst.
- h. Das zuständige Gesundheitsamt, der Verein sowie die Eltern der Teilnehmer bzw. Angehörige sind umgehend zu informieren.
- i. Alles Weitere bestimmt das zuständige Gesundheitsamt bzw. regelt die Coronaschutzverordnung.